



**Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
zur Ertaufstellung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12  
„Aldi Discountmarkt Mont-Cenis-StraßeHerne-Sodingen“**

**1 Veranlassung**

Im Rahmen der Ertaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Aldi Discountmarkt Mont-Cenis“, plant die Aldi GmbH und Co. KG den Abriss und anschließenden Neubau eines ALDI-Lebensmittelmarktes an der Mont-Cenis-Str. 351 in Herne Sodingen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist deshalb zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes betroffen sein könnten (Artenschutzrechtliche Prüfung). Anzuwenden ist der §44 BNatSchG.

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzes gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wild lebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog.

„planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

## **2 Methodisches Vorgehen**

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, *„wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen“*. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift.

Sie orientiert sich an den Habitatansprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Ansonsten können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Plangebiet am 12.03.2018 und am 19.7.2018 untersucht und die vorgefundenen Lebensraumtypen auf ihre mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

### **3 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes**

Im nachfolgenden Luftbild ist das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes markiert. Das engere Untersuchungsgebiet für die Artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die nicht-schraffierten Flächen. Der Gehölzbereich im Westen (Flurstück 127, schraffiert) bleibt unverändert bzw. wird ökologisch aufgewertet und durch Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft planungsrechtlich abgesichert.



Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Sodingen. Während sich westlich davon dicht bebaute urbane Zonen anschließen, ist das Plangebiet im Norden und im Süden eingebettet in weitläufige Freilandareale.

Insbesondere südöstlich erstrecken sich mehrere Quadratkilometer der Bauernschaft Holthausen mit ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen, aber auch gehölzreichen Bachtälern und Walgebieten wie unter anderem dem Gysenberger Wald oder dem Naturschutzgebiet Langeloh.

In direkter Nachbarschaft findet man im Norden und Nordwesten einzelne freistehende Häuser mit dazugehörigen Gartenflächen, im Westen ein Wäldchen (s.o.) Im Nordosten grenzen kleinere Gewerbebetriebe an. Im Süden, auf der anderen Seite der Mont-Cenis-Straße beginnt der Volkspark, ein regionstypischer Altwald, der in weiten Teilen als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

Innerhalb des Plangebietes lassen sich fünf Nutzungstypen unterscheiden.

### **3.1 Der bestehende Aldi Markt**

Der bestehende Aldi Markt befindet sich zum Zeitpunkt der Untersuchung im ganz normalen Verkaufsbetrieb. Strukturen, die für planungsrelevante Arten von Interesse sein könnten, sind im Inneren des Marktes nicht zu erwarten. Auf eine Begehung der Innenbereiche konnte angesichts dieser Situation verzichtet werden.

Die Bausubstanz des noch relativ jungen Gebäudes ist weitgehend intakt, sodass auch an Dach und Fassade das Vorkommen solcher planungsrelevanter Arten höchst unwahrscheinlich ist. Zumindest aber gibt es an wenigen Stellen der Übergangszone zwischen Fassade und Dach Nischen zu erkennen, hinter denen sich Hohlräume ausdehnen könnten. Auch an der untersten Lage der Dachpfannen sind Hohlräume zu erkennen. Typische Spuren von Fledermäusen oder Gebäudebrütern aus der Vogelwelt (Kot, Urinfahnen, Fettspuren, Mauserfedern, Nistmaterial) lassen sich allerdings nicht nachweisen.

### **3.2 Park- und Rangierflächen**

Hierbei handelt es sich um einen Nutzungstyp, der gänzlich bedeutungslos für mögliche planungsrelevante Arten ist.

### **3.3 Abstandsgrün**

Insbesondere in randlichen Bereichen des Plangebietes findet man mit Cotoneaster bepflanzte kleinere Beete, in die vereinzelt Bäume gepflanzt wurden. Sie sind erst wenige Meter hoch. Auch diese Strukturen besitzen keine Relevanz für geschützte Arten.

Parallel zur Mont-Cenis-Straße wurden einige Baumhaseln gesetzt. In zweien dieser Bäume sind vorjährige Nester von Kleinvögeln zu erkennen. Baumhöhlen treten nicht auf. Auffällig ist zudem noch eine aus dichtem Efeu aufgebaute Heckenstruktur entlang eines Zaunes zwischen den Grundstücken des ALDI-Marktes und des Wohnhauses.

### **3.4 Wohngebäude**

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein zweigeschossiges Wohngebäude mit Flachdach. Es ist noch bewohnt, sodass allenfalls die Kellerräumlichkeiten potentielle Strukturen für planungsrelevante Arten aufweisen könnten. Erwartungsgemäß zeigt aber die Begehung des Kellers, dass dies angesichts der aktuellen Nutzungssituation nicht der Fall ist.

Die Fassaden weisen keine Nischenstrukturen auf. Solche deuten sich allenfalls ansatzweise an der Attika im Übergangsbereich Fassade / Flachdach an.

### **3.5 Gartenflächen**

Das Wohngebäude ist ringsum in verschiedene Typen von Gartenarealen eingebettet. Neben Rasenflächen findet man z.B. Gemüsebeete. Randlich wachsen verschiedene Ziergehölze. Es finden sich nirgendwo Strukturen (Baumhöhlen, große Vogelnester) die für planungsrelevante Arten von Bedeutung sein könnten. Für die folgende Darstellung des potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten können die Gartenflächen vernachlässigt werden.

### **4 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, ist das Gebiet potenziell als Lebensraum verschiedener Vogelarten, sowie möglicherweise als Lebensraum von Fledermäusen geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationssystems „@Linfos“ des LANUV zum Gebiet erbrachte folgende Resultate:

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Eine Abfrage im Informationssystem für das Messtischblatt 44094 (Herne) und dem hier maßgeblichen Lebensraumtypen „Gebäude“ ergibt die folgenden, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten:

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<u><b>Eptesicus serotinus</b></u>	<u><b>Breitflügelfledermaus</b></u>	G↓
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	G
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Abendsegler</u>	G
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>	G
<u><b>Pipistrellus pipistrellus</b></u>	<u><b>Zwergfledermaus</b></u>	G
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	G↓
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	G
<u>Athene noctua</u>	<u>Steinkauz</u>	G↓
<u>Delichon urbicum</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	U
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	G
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	U
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	U
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	<u>Gartenrotschwanz</u>	U
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	G
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	G
<u>Alytes obstetricans</u>	<u>Geburtshelferkröte</u>	S

Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region):

U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz

Von den aufgeführten Arten können alle nicht fett gedruckten ausgeschlossen werden, da die von Ihnen benötigten Ressourcen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Für die verbleibenden, fett gedruckten Fledermausarten ergibt sich folgende Bewertung:

Die beiden „Gebäudearten“ Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzen typischerweise Spaltenverstecke im und am Gebäude. Der ALDI-Markt und das Wohngebäude bieten solche Strukturen nur an wenigen Stellen im Dachkantenbereich. Ferner gibt es Höhlungen im Bereich der Dachpfannen (ALDI-Markt). Es erscheint jedoch eher unwahrscheinlich, dass diese Nischen als Quartierstandort genutzt werden, da es sicherlich besser geeignete Strukturen im Umfeld gibt. Diese Aussage beruht auf Erfahrungswerten, letztlich ausschließen lassen sich angesichts der festgestellten Strukturen Sommerquartiere für diese Arten nicht, zumal auch die passenden Jagdreviere vorhanden sind: Während die Zwergfledermaus jagend fast überall beobachtet werden kann, wo auch nur bescheidene Grünstrukturen existieren, befinden sich die Jagdgebiete

der Breitflügelfledermaus bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Solche Biotoptypen sind im Umfeld des Plangebietes wie oben beschrieben, durchaus vorhanden. Ausreichend frostarme Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

Trotz nicht gänzlich ausschließbarer einzelner Sommerquartiere sind Konflikte mit den Punkten 2 und 3 des §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG für die Zwergfledermaus nicht zu erwarten. Den Verlust von Quartierstrukturen kann die Zwergfledermaus angesichts vielfältiger und sicher auch besserer Strukturen im Umfeld ausgleichen. Der Erhaltungszustand der relativ stabilen lokalen Population würde nicht beeinträchtigt. Für die lokale Population der Breitflügelfledermaus wäre der Verlust realer Quartiere problematischer, angesichts besserer Alternativen im Umfeld aber wohl auch hinnehmbar.

## **5 Betrachtung weiterer Vogelarten**

Das so genannte Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Insbesondere die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling zeigen in Herne eine stark abnehmende Tendenz und sind als Koloniebrüter besonders gefährdet, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Für nistende Haussperlinge dürften Nischen und Hohlräume in geeigneter Qualität eventuell vorhanden sein. Da aber keine Indizien für eine tatsächliche Nutzung in Form von Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial) gefunden wurden, erscheint ein reales Brutvorkommen dieser Art unwahrscheinlich.

Für Mauersegler sind die Nischenstrukturen an den beiden Gebäuden völlig untypisch. Das Vorkommen dieser Vogelart wird nicht erwartet. An dem nur eingeschossigen ALDI-Markt ist zudem die Fallhöhe im Bereich potenzieller Nester für flügge Nestlinge zu gering.

Falls im Zuge der Neubebauung die Straßenbäume an der Mont-Cenis-Straße, die Ziergehölze auf dem Grundstück des Wohngebäudes oder die „Efeu-Hecke“ auf der Ostgrenze des Wohngebäudes nicht erhalten werden können, muss zeitnah vor einer möglichen Rodung bzw. Fällung zwischen dem 1. März und dem 30. September nachgewiesen werden, dass keine flugunfähigen Jungvögel auch von häufigen Arten wie z. B. Amsel, Zaunkönig oder Rotkehlchen versehentlich getötet werden.

Außerhalb dieses Zeitraumes im Winter kommt dieser Aspekt nicht zum tragen.

## **5 Fazit**

Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden weder planungsrelevante Arten selbst noch deren Spuren auf dem Plangebiet gefunden. Sommerquartiere für die beiden Gebäudearten Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus sind zwar ausgesprochen unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen. Der Abbruch des Aldimarktes in der Winterphase würde dieses Restrisiko von Konflikten mit dem Artenschutzrecht vermeiden, da Winterquartiere hier unplausibel erscheinen.

Sofern die Abbruchmaßnahmen im Zeitraum April bis September durchgeführt werden sollen, müsste eine zeitnah vor dem Abriss durchgeführte Nachkontrolle unter Einsatz von sogenannten Horchboxen nachweisen, dass das Gebäude zu jenem Zeitpunkt frei von Fledermäusen ist.

Vergleichbar ist das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung hinsichtlich der Beseitigung der Grünstrukturen: Da das Tötungsverbot für alle Vogelarten gilt, auch für die nicht planungsrelevanten, sollte das Fällen und Roden von Gehölzen auf den Zeitraum Oktober bis Februar beschränkt werden, um den Verlust möglicher Nestlinge auszuschließen. Ansonsten müsste während der Brutsaison auch hier zeitnah vor solchen Maßnahmen der Nachweis erbracht werden, dass keine aktiven Nester mit Jungvögeln betroffen sind.

Unter Beachtung dieser Hinweise geht das Projekt konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes.

Herne, 23.07.2018

Bearbeiter:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Heuser', with a stylized, cursive script.

J. Heuser

Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

## Fotodokumentation



Planungsrelevante Arten am Abbruchobjekt sind unwahrscheinlich. Nur an wenigen Stellen im Bereich der Dachkanten sind Nischen zu erkennen, wo sich Fledermausquartiere nicht völlig ausschließen lassen.



Auch im Übergangsbereich Regenrinne / Dachpfannen verbleibt eine geringe Wahrscheinlichkeit für Fledermausquartiere.



In den Straßenbäumen an der Mont-Cenis-Straße erkennt man Kleinvogelnester. Sollten die Bäume im Zuge der Neubebauung gefällt werden müssen, so ist dieser Aspekt unbedingt zu berücksichtigen: Indem man die Maßnahme zwischen Oktober und Februar durchführt oder durch einen Nachweis, dass keine aktiven Nester mit Jungvögeln betroffen wären.



Falls sich eine Rodung nicht vermeiden lässt, so gilt auch für diese Heckenstruktur: Durchführung außerhalb der Brutsaison, andernfalls zeitnahe Nachweis, dass keine flugunfähigen Nestlinge betroffen sein können.



Im Plangebiet gibt es mehrere Streifen mit Abstandsgrün aus Cotoneaster und jungen Einzelbäumen. Diese Strukturen sind ohne Bedeutung für planungsrelevante Arten.



Südlich der Mont-Cenis-Straße beginnen mit dem Volkspark ausgedehnte Freiflächen. Angesichts dieser Kombination von guten Jagdrevieren und nicht völlig ausschließbarem Quartierpotenzial am ALDI-Markt muss auch die seltene Breitflügelfledermaus in der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt werden.



Das Wohnhaus an der Mont-Cenis-Str. 345.



Die Kellerräume sind ungeeignet für planungsrelevante Arten.



Allenfalls im Bereich der Attika weist das Wohngebäude Nischenstrukturen an der Fassade auf.



Die Gartenareale des Wohngebäudes sind für planungsrelevante Arten wohl kaum von Bedeutung.